

**Professor Dr. Karlheinz Schmidt**

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Tel. +49 69 79 19 200, Fax +49 69 79 19 227

bgl@bgl-ev.de, www.bgl-ev.de



Bundesministerium für Umweltschutz,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
(BMUB)

Robert-Schumann-Platz 3  
53175 Bonn

30.04.2014

**BGL-Stellungnahme zum „Referentenentwurf 12. Änderung BImSchG“;  
Schreiben des BMUB per E-Mail vom 22. April 2014;**

Sehr geehrter Herr ,

wir bedanken uns für die Übersendung des vorbezeichneten Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zunächst ist zu betonen, dass der BGL eine Umstellung der Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote prinzipiell begrüßt.

Hinsichtlich des Bestrebens der Bundesregierung für eine nachhaltige Reduzierung der Treibhausgasemissionen greift der vorgelegte Referentenentwurf aus Sicht des BGL zu kurz.

Zur Treibhausgasquotenbilanzierung werden als Grundlage für die CO<sub>2</sub>-Äquivalenzberechnung lediglich die Energieinhalte der Mengen eingesetzter Biokraftstoffe zugrunde gelegt. Diese Betrachtung ist nicht ganzheitlich. Außer Acht gelassen werden Treibhausgasemissionen, die in Zusammenhang mit vorgeschalteten Prozessen, wie der Generierung von Biomasse, der Pflege, der Ernte, Düngeprozesse, entstehen. Dies gilt auch für nachgeschaltete Veredelungsprozesse von Biokraftstoffen, die durch logistische Prozesse erzeugten Emissionen bis zur endgültigen Bereitstellung beim Kunden. So wird bspw. das beim Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln entstehende stark klimaschädliche Lachgas in der Treibhausgasquote von Biokraftstoffen nicht mit berücksichtigt.

Die in der vorgelegten Änderungsverordnung aufgeführte Methodik zur Ermittlung der Treibhausgasquote birgt somit einen systematischen Fehler, der zur „Überbilanzierung“ des CO<sub>2</sub>-neutralen Beitrags von Biokraftstoffen führt.

1 / 2



Aus Sicht des BGL ist ein nachhaltiger Beitrag zur „Treibhausgasneutralität“ nur dann gewährleistet, wenn die Treibhausgasquote auf der Grundlage einer Ökobilanzierung der betreffenden Kraftstoffe und den sich daraus ergebenden CO<sub>2</sub>-Äquivalenten beruht. Aus diesem Grunde schlägt der BGL vor, den vorliegenden Referentenentwurf hinsichtlich der zuvor genannten Aspekte zur „Treibhausgasneutralität“ von Kraftstoffen zu überarbeiten.

Des Weiteren ist aus Sicht des BGL im Rahmen der Überarbeitung des BImSchG klarzustellen, dass treibhausgasneutrale Kraftstoffe nicht per se auch als umweltverträglich zu betrachten sind. Die Umweltverträglichkeit kann nur aufgrund einer Ökobilanzierung bewertet werden. Hierbei ist die Bewertung zusätzlicher Aspekte, bspw. die Wechselwirkung mit Ökosystemen oder der Einfluss auf die Biodiversität und deren Einfluss auf die Umwelt (inkl. des Klimas), unverzichtbar. Langfristiges Ziel muss sein, umweltrelevante Bewertungen in einer umfassenden Gesamtschau vorzunehmen.

Die in §37b Absatz 10 vorgeschlagene Aufnahme von „elektrischem Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen“ als anzurechnenden treibhausgasreduzierenden Beitrag in der Beimischungsquote wird seitens des BGL befürwortet.

Bei der Bilanzierung von elektrischem Strom ist jedoch durch den Gesetzgeber sicherzustellen, dass lediglich der „treibhausgasneutrale“ Anteil im Strommix der Anbieter berücksichtigt wird.

Elektrischer Strom (Elektrizität) kann darüber hinaus zur Erzeugung von Kraftstoffen verwendet werden, die einen positiven Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen leisten. Ein Beispiel hierfür ist Wasserstoff. Aktuelle Entwicklungen lassen eine zunehmende Bedeutung von Wasserstoff als „Kraftstoff“ im Verkehrssektor erwarten. Aus diesem Grund schlägt der BGL vor, §37b des BImSchG auf „strombasierte Kraftstoffe“ zu erweitern. Im Rahmen dieser Erweiterung sollte auf Wasserstoff als zu bilanzierender Energieträger gesondert eingegangen werden.

Damit einhergehend wäre in §37d die Anrechenbarkeit von „strombasierten Kraftstoffen“ und „Wasserstoff“ auf die Treibhausgasquote zu hinterlegen.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anmerkungen und Vorschläge im Rahmen der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Berücksichtigung fänden und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND GÜTERKRAFTVERKEHR  
LOGISTIK UND ENTSORGUNG (BGL) E.V.



Prof. Dr. Karlheinz Schmidt